

ZENDAS Aktuell

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem letzten Newsletter in diesem Jahr möchten wir Ihnen kurz vor den Weihnachtsfeiertagen noch eine besondere Gabe bereiten und Sie zu einem Besuch unseres ZENDAS-Infoservers mit neuen nachfolgend kurz vorgestellten Themen und Bewertungen einladen.

Sollte einer der untenstehenden Links nicht funktionieren, melden Sie sich bitte zunächst unter Login als Ansprechpartner mit Ihrer Kennung an.

Elektronische Einwilligung

ZENDAS hat zwischenzeitlich ein Pflichtenheft für die Realisierung einer elektronischen Einwilligung erstellt, auf dessen Grundlage nach letzten Abstimmungen Anfang nächsten Jahres ein elektronisches

Einwilligungs- und Widerspruchsverfahren programmiert werden kann.

Die PHP-Anwendung wird prototypisch mit einer PostgreSQL-Datenbank realisiert.

Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg

Bereits im letzten Newsletter haben wir Sie über den Tätigkeitsbericht 2004 des LfD in Baden-Württemberg informiert.

Bei näherer Lektüre sind wir noch auf eine weitere Stelle gestoßen, in der der Tätigkeitsbericht auf zwei Universitäten eingeht - wiederum ohne Namensnennung. Dabei geht es um den Kauf eines Softwarepakets, das eine Datenbank beinhaltet, die personenbezogene Daten ehemaliger Mitarbeiter und Kunden der Softwarefirma enthielt.



Infoserver Aktuell

Übermittlung der Lohnsteueranmeldung bzw. Umsatzsteuervoranmeldung mit dem Programm ELSTER

ZENDAS hat sich auf Anfrage einer Hochschule mit der datenschutzrechtlichen Relevanz der elektronischen Übermittlung amtlicher Steuervordrucke zur Lohnsteueranmeldung und Umsatzsteuervoranmeldung ab 2005 mit ELSTER beschäftigt.

<http://www.zendas.de/themen/elster.html>

Aktuell möchten wir Sie auf die Newstickermeldung von Heise hinweisen, in der von Authentisierungsproblemen des ELSTER-Verfahrens berichtet wird. Zwar erfolgen

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/54408>

die Anmeldungen verschlüsselt, aber ohne Authentifizierung gegenüber dem Finanzamt, wie kommerzielle Steuerprogramme erläutern.

So kann jeder Hinz oder Kunz, um einer Hochschule einen Streich zu spielen, irgendwelche Zahlen unter Angabe von deren Steuernummer beim Finanzamt einreichen. Gegen dieses Risiko wendet sich nun der Bund der Steuerzahler in Schlichtung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Ist eine Datenübermittlung auf Anfrage einer Jugend- oder Sozialbehörde wegen Unterhaltspflichtverletzungen zulässig?

Unterhaltspflichtige sind nicht immer erfreut über ihre Verpflichtung. Es soll auch Fälle geben, in denen der Unterhaltspflichtige seiner Leistung nicht nachkommt und der Staat hierfür einspringen muss. Klar, dass der Staat im Interesse des Steuerzahlers versucht, sich die Ausgaben vom eigentlich Unterhaltspflichtigen zurück zu holen.

Ist der betroffene Unterhaltspflichtige Studierender, kann dies natürlich für die Beurteilung der finanzielle Leistungsfähigkeit und damit für die Erfolgsaussichten des Staates, sich die Ausgaben wieder zurück zu holen, von erheblicher Bedeutung sein.

Nur was tun, wenn der Unterhaltspflichtige keinerlei Angaben macht und der Staat überhaupt nicht weiß, ob etwa der Betroffene studiert (wie es etwa die Kindsmutter behauptet)?

Eine Nachfrage bei der Hochschule kann Klarheit bringen. Aber darf die Hochschule Auskunft geben?

Lesen Sie die Bewertung von ZENDAS unter:

http://www.zendas.de/recht/bewertung/entziehung_unterhaltspflicht.html

Infoserver Aktuell

Datenschutzrechtliche Implikationen bei der Einführung einer multifunktionalen Chipkarte

Will Ihre Hochschule eine multifunktionale Chipkarte einführen, sollten Sie sich gerade auch unter Beachtung der Neuregelungen im LHG ein Bild der datenschutzrechtlichen

Problem- und Fragestellungen machen, mit denen Sie sich auseinandersetzen müssen. ZENDAS hat aus der Erfahrung der bisher begleiteten Projekte nachstehenden Artikel veröffentlicht:

<http://www.zendas.de/themen/chipkarte/index.html>

Datenübermittlung bei Screening-Anfragen

Hochschulen sehen sich vermehrt damit konfrontiert, dass sich so genannte Screening-Firmen an sie wenden und um Auskunft bezüglich Studierendendaten bitten. Diese Screening-Firmen sind oftmals von ausländischen Unternehmen beauftragt, die von Bewerbern in ihrem Lebenslauf gemachten Angaben bezüglich Studium, Note usw. zu überprüfen.

Beigefügt sind häufig englische Einwilligungserklärungen der Bewerber.

Mit der Frage, ob solche Einwilligungen den Ansprüchen des deutschen Datenschutzrechtes gerecht werden und eine Übermittlung der jeweiligen Daten an die Screening-Firmen bzw. die dahinter stehenden Unternehmen zulässig ist, beschäftigt sich die folgende Bewertung.

<http://www.zendas.de/recht/bewertung/screeninganfragen.html>

Jugendschutzbeauftragter für Hochschul-Webangebot?

Mit der Frage, ob interne Suchfunktionen über die Web-Seiten der Hochschule zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten verpflichten, beschäftigt sich der Beitrag von Jan Köcher vom Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Forschungsstelle Recht des DFN), den wir Ihnen dank freundlicher

Genehmigung des Vereins zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e.V. als PDF zur Verfügung stellen können.

<http://www.zendas.de/themen/internetrecht/jugendschutzbeauftragter.html>

Vorankündigung 2005

Auch 2005 dürfen Sie mit uns und weiteren Newslettern rechnen. Über aktuelle Gesetzesänderungen zum 01.01.2005 werden wir Sie u.a. mit unserem ersten Newsletter im Januar informieren.

Bei allen unseren Newsletterbeziehern dürfen wir uns für das gezeigte Interesse an unserer Arbeit sowie die vielfältigen Rückmeldungen und Anregungen im zu Ende gehenden Jahr 2004 bedanken. Wir werden bemüht sein, Sie auch im kommenden Jahr mit aktuellen Themen, fallbezogenen Bewertungen, Seminaren und Projekten im Bemühen um eine datenschutzgerechte Gestaltung Ihrer Verwaltungsverfahren konstruktiv zu unterstützen.



Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 121 3686
Fax: 0711 / 121 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team